

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 23

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 5. Juni.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Militär und Finanz. — Reitkunst. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Beförderung. Adjutantur. Wahlen. — Ausland: Frankreich: Inspektion der Reserve-Infanterieregimenter. Zuteilung von Offizieren zu andern Waffen. — Oesterreich-Ungarn: Bewaffnung aller Truppeneinheiten mit Maschinengewehren. Anschnallsoren. — Russland: Russlands Grenzbefestigungen gegen Oesterreich. Ausbildung von Instruktoren für die Maschinengewehrkommandos. — England: Armeestärke. — Von der englischen Territorialarmee. — Norwegen: Fahrbare Feldküchen. — Schweden: Reitausbildungskursus. — Kuba: Neue inländische Armee.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 7.

Militär und Finanz.

Die öffentlichen Zeitungen berichten von einem grossen Defizit in der vorjährigen eidgenössischen Staatsrechnung und von einem Memorial des eidgenössischen Finanzdepartements, das die gegenwärtige Finanzlage des Bundes als eine wenig erfreuliche darstellt und vor Beschlüssen warnt, die grosse Kosten im Gefolge haben.

Das Eintreten einer misslichen Finanzlage des Bundes ist etwas, das nicht überraschen kann. Es bedurfte dafür gar nicht des momentanen Rückgangs der Zolleinnahmen, es ist die logische Folge der beständigen Ausgabendeckretierung und an oberster Stelle der beliebten Zubilligung von Bundessubventionen. Nach meiner Denkweise hat das Zusprechen von Bundessubventionen für alle möglichen Begehren noch viel weittragendere Folgen als bloss nur Finanzkalamität. Ich habe dies früher schon einmal in seiner moralischen Wirkung mit den Pensionen verglichen, welche in frühern Jahrhunderten die in den Kantonen regierenden Personen oder Familien von fremden Potentaten erhielten, und wenn solch Betteln oder Verlangen von einem Bundesbeitrag, bald für dies, bald für das bis jetzt noch nicht die moralisch verderbliche Wirkung ausgeübt hat, die es ganz sicherlich schliesslich ausüben wird, wenn bis jetzt die Fälle selten und geringfügig, wo es dabei nicht ganz einwandfrei zugeht, so liegt das ganz allein an der kernigen Gesundheit unsres in einfachen Verhältnissen auskömmlich und zufrieden lebenden Volkes. So würde ich

Finanzmisère des Bundes nur begrüssen, wenn sie zu Einschränkung des Subventionswesens und überhaupt zu jener Art Sparsamkeit führt, die den Haushalt des Bourgeois von dem des Grandseigneurs unterscheidet. Aber das ist durchaus nicht mit Sicherheit zu erwarten, die Geschichte und auch die Zustände in andern Staaten unsrer Jetztzeit beweisen deutlich, dass ein Staatshaushalt, in dem das Geld nicht cavallièrement ausgegeben wird, viel leichter möglich ist in einem autokratisch regierten Staate, als in einem solchen, wo das Volk durch seine Vertreter bei der Dekretierung der Ausgaben mitwirkt; das ist etwas ganz natürlich menschliches, darin liegt daher kein Vorwurf, weder gegen die Regierung, noch gegen die Pflichttreue der Volksvertreter, sondern nur das Gebot, sich über solche Schwäche der Staatsform nicht zu täuschen.

Wenn die Exekutive für jede ihrer Aufgaben, bis in die kleinsten Details herunter um Bewilligung durch die Kammern einkommen muss, und Kreditüberschreitungen nur dann vorkommen dürfen, wenn besondere, nicht voraussehende Ereignisse dies entschuldigen, so wird ganz von selbst die Regierung für jede einzelne ihrer Obliegenheiten so viel fordern, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach gut mit dem Bewilligten auskommen wird. Solches Verfahren bei Devisionierung der Ausgaben bekommt nur dann und nur soweit eine Bremse, wie die Exekutive erkennt, dass die Gesamtsumme ihrer Forderungen das Mass dessen überschreiten wird, was die Volksvertretung aus was immer für Gründen zu bewilligen bereit ist oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes bewilligen darf.

Auf der andern Seite sind die Volksvertreter auch bei der grössten Sachkunde der einzelnen